

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter 2.1.1 bis 2.1.7 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Naturschutzgebiete. Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

(Detaillierte oder weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

(2) Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen; unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb von Niedermooren sowie das Betreten von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteiles

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Nach dem Landesforstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungs berechnigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung;

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
 - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich

Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrs-sicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen,

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine

der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten. Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Dränagen.

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten, insbesondere auch Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus

Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten im Bereich des Vorbeckens zur Aabach-Talsperre sowie an dessen technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen durch den Wasserverband „Aabach-Talsperre“ im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

- h) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- i) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

- l) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen unberührt bleibt:
- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;

Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.

- m) Anlagen für Spiel- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

unberührt bleiben:

- das Radfahren auf befestigten Wegen,
- das Reiten auf befestigten Wegen mit Ausnahme gekennzeichnete Wanderwege,
- das Befahren der Alme mit Kanus, mit Ausnahme vom 01.03. bis 15.06. des Kalenderjahres, ohne anzulanden und ohne die Ufer zu betreten;

- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

- die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Anlegen von Futterstellen außerhalb von Niedermooren, Heideflächen, Bruchwäldern, Nasswiesen, Feuchtwiesen, Trockenrasen und anderen nach § 62 LG geschützten Biototypen für das Wild in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz,
- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,
- die vorübergehende Lagerung des anfallenden Holzes im Randbereich des Naturschutzgebietes „Große Aa“;

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.

- p) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Dränagen und Dränausmündungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Das Verlegen von Dränagen ist verboten.

(3) Zweckbestimmungen für Brachflächen

In den unter 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Naturschutzgebieten sind zu Erreichung des Schutzzweckes bestimmte Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Diese Zweckbestimmungen für Brachflächen werden im Abschnitt 3 und im Kapitel 3 getroffen.

Nutzungen, die diesen Zweckbestimmungen widersprechen, sind verboten.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Grundstücke, die staatlichen Flächenstilllegungsprogrammen unterliegen, sind hiervon nicht betroffen.

(4) Festsetzung für die forstliche Nutzung

In den unter 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Naturschutzgebieten ist für bestimmte Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstungen vorgeschrieben oder ausgeschlossen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung von Wald untersagt. Diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden im Kapitel 4 getroffen. Sie sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und, soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

In den unter 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Naturschutzgebieten sind zur Errichtung des Schutzzweckes die jeweils im Abschnitt 5 und Kapitel 5 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf Seite

2.1.7 Naturschutzgebiet „Altehaier Bruch“

- (1) Das Gebiet ist ca. 2,6 ha groß und liegt in der Gemarkung: Fürstenberg

Flur: 31, Flurstück: 15 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten eines naturnahen Erlenbruchwaldes innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),

Hainsimsen – Buchenwald (Natura 2000-Code 9110)

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Dieses ist Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Laubwaldgebiet ist durch seine Größe und Ausprägung, durch das Netz von Quellbächen und naturnahen Fließgewässern

mit ihren Auewäldern sowie der nahezu vollständig ausgebildeten Avifauna von landesweit herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

Zentrales Ziel dieses Naturschutzgebietes ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Bruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite und die Erhaltung und Verbesserung der ungestörten Brut- und Nahrungshabitate u.a. des Schwarzstorches.

Zur weiteren Optimierung zählt die mittelfristige Beseitigung der Nadelbäume in den Randbereichen des Schutzgebietes und die Umwandlung in standortgerechte Laubwälder sowie die Erhaltung von Alt- und Totholz.

Für den Privatwald des Grafen von Westphalen existiert ein Vertrag nach § 48 c Abs. 3 LG vom 27. April 2001.

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzstorch
Schwarzspecht
Grauspecht
Mittelspecht
Raufußkauz
Rotmilan
Hirschkäfer

(2) Zusätzliche Verbote

-keine-

(3) Zusätzliche Zweckbestimmungen für Brachflächen

-keine-

(4) Zusätzliche Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) auf Bruch- und Auwaldstandorten, Siepen sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln sowie unerwünschte Naturverjüngung von Nadelbäumen zu entfernen;

- Altholz und Totholz auf Flächen in über 120-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;

- in den Erlen-Eschen- und Auwäldern die Nutzung auf Teilflächen aufzugeben;

- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden.

(5) **Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Festsetzungen ist es geboten,

- in den Brutzeiten der genannten Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen zu unterlassen.